

# TE Vwgh Erkenntnis 2024/12/16 Ra 2021/04/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2024

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §370

GewO 1994 §370 Abs1

GewO 1994 §370 Abs4

GewO 1994 §39

VStG §9

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VwRallg

1. GewO 1994 § 370 heute
2. GewO 1994 § 370 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 370 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 370 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 370 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 370 heute
2. GewO 1994 § 370 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 370 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 370 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 370 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 370 heute
2. GewO 1994 § 370 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 370 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 370 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 370 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 39 heute
2. GewO 1994 § 39 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GewO 1994 § 39 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012

4. GewO 1994 § 39 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
5. GewO 1994 § 39 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 39 gültig von 01.01.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 39 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der I R in B, vertreten durch Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt in 4600 Thalheim/Wels, Raiffeisenstraße 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 19. Februar 2021, Zl. LVwG 30.30-3122/2020-7, betreffend eine Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

I.römisch eins.

1

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. November 2020 wurde der Revisionswerberin zur Last gelegt, sie habe es als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG der [...] Filiale am Standort in F zu verantworten, dass durch eine in der dortigen Filiale beschäftigte Person zu einem näher genannten Zeitpunkt an einen jugendlichen Testkäufer alkoholische Getränke der Marke [...] zum Preis von € 12,99 im Zuge eines Testkaufs verkauft worden seien, obwohl dem betreffenden Jugendlichen der Genuss von Alkohol nach den landesrechtlichen Bestimmungen verboten gewesen sei. 1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. November 2020 wurde der Revisionswerberin zur Last gelegt, sie habe es als verantwortliche Beauftragte gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG der [...] Filiale am Standort in F zu verantworten, dass durch eine in der dortigen Filiale beschäftigte Person zu einem näher genannten Zeitpunkt an einen jugendlichen Testkäufer alkoholische Getränke der Marke [...] zum Preis von € 12,99 im Zuge eines Testkaufs verkauft worden seien, obwohl dem betreffenden Jugendlichen der Genuss von Alkohol nach den landesrechtlichen Bestimmungen verboten gewesen sei.

2

Die Revisionswerberin habe dadurch gegen § 367a in Verbindung mit § 114 GewO 1994 verstoßen, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: ein Tag) verhängt werde. Zudem habe die Revisionswerberin gemäß § 64 VStG € 30,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen. Die Revisionswerberin habe dadurch gegen Paragraph 367 a, in Verbindung mit Paragraph 114, GewO 1994 verstoßen, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: ein Tag) verhängt werde. Zudem habe die Revisionswerberin gemäß Paragraph 64, VStG € 30,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.

3

2.1. Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wies das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „der Gewerbetreibenden [...] Handels Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft“ aufgenommen, die Wortfolge „verkaufen lassen“ durch die Wortfolge „abgeben lassen“ ersetzt und in den verletzten Rechtsvorschriften „iVm §§ 2 und 18 Abs. 1 Stmk. Jugendgesetz (StjG 2013), LGBL. Nr. 81/2013, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 69/2018“ aufgenommen würden (Spruchpunkt I.). 2.1. Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wies das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „der Gewerbetreibenden [...] Handels Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft“ aufgenommen, die Wortfolge „verkaufen lassen“ durch die Wortfolge „abgeben lassen“ ersetzt und in den verletzten Rechtsvorschriften „iVm Paragraphen 2 und 18 Absatz eins, Stmk. Jugendgesetz (StjG 2013), Landesgesetzblatt Nr. 81 aus 2013,, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 69/2018“ aufgenommen würden (Spruchpunkt römisch eins.).

4

Zudem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revisionswerberin gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 60,-- zu leisten habe (Spruchpunkt II.) und dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt III.). Zudem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revisionswerberin gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 60,-- zu leisten habe (Spruchpunkt römisch zwei.) und dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

5

2.2. In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die [...] Handels Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft am Standort in F das freie Handelsgewerbe betreibe. Gewerberechtlicher Geschäftsführer sei Dipl.-Kfm. AH. Die Gewerbeinhaberin habe der belangten Behörde die Revisionswerberin als Marktleiterin der gegenständlichen Filiale und als bestellte Beauftragte für die Einhaltung aller verwaltungsrechtlichen (insbesondere der lebensmittelrechtlichen und gewerberechtlichen) Vorschriften bekanntgegeben. Die Bestellsurkunde liege im verwaltungsbehördlichen Akt auf.

6

In seinen rechtlichen Erwägungen führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Gewerbeinhaberin zwar die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt habe. Allerdings sei die Revisionswerberin zulässigerweise zur verantwortlich Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG für die gegenständliche Filiale und die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen bestellt worden, was zu einem Verantwortungsübergang auf sie geführt habe. In seinen rechtlichen Erwägungen führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Gewerbeinhaberin zwar die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt habe. Allerdings sei die Revisionswerberin zulässigerweise zur verantwortlich Beauftragten nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG für die gegenständliche Filiale und die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen bestellt worden, was zu einem Verantwortungsübergang auf sie geführt habe.

7

Die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht sei durch die Gewerbeinhaberin, deren bestellte Beauftragte in der in Rede stehenden Betriebsstätte die Revisionswerberin auch zur Tatzeit gewesen sei, verwirklicht worden, indem sie durch die Kassiererin an den noch nicht 16-jährigen Jugendlichen eine Flasche [...] habe abgeben lassen. Der Wortlaut des § 114 GewO 1994 richte sich an den Gewerbetreibenden und es sei diesem unter anderem untersagt, alkoholische Getränke abgeben zu lassen, wenn dies nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten sei. Die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht sei durch die Gewerbeinhaberin, deren bestellte Beauftragte in der in Rede stehenden Betriebsstätte die Revisionswerberin auch zur Tatzeit gewesen sei, verwirklicht worden, indem sie

durch die KassiererIn an den noch nicht 16-jährigen Jugendlichen eine Flasche [...] habe abgeben lassen. Der Wortlaut des Paragraph 114, GewO 1994 richte sich an den Gewerbetreibenden und es sei diesem unter anderem untersagt, alkoholische Getränke abgeben zu lassen, wenn dies nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten sei.

8

Die RevisionswerberIn habe im Tatzeitpunkt kein Kontrollsystem eingerichtet, das den - in näher bezeichneter Rechtsprechung ausgestellten - Anforderungen entspreche und garantiere, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch eingehalten würden.

Der RevisionswerberIn sei es somit nicht gelungen, mangelndes Verschulden nachzuweisen, weshalb sie die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zumindest fahrlässig zu verantworten habe.

9

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

10

Im eingeleiteten Vorverfahren wurde von der belangten Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der sie die Zurück-, in eventu die Abweisung der Revision beantragt.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

11

1. In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, nach der die Gewerbeordnung 1994 keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG vorsehe. Das Verwaltungsgericht vermeine, dass durch die verantwortliche Beauftragung der RevisionswerberIn dieser auch die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen übertragen worden sei. 1. In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, nach der die Gewerbeordnung 1994 keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinn des Paragraph 9, Absatz 2, VStG vorsehe. Das Verwaltungsgericht vermeine, dass durch die verantwortliche Beauftragung der RevisionswerberIn dieser auch die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen übertragen worden sei.

12

Die Revision erweist sich in Hinblick auf dieses Vorbringen als zulässig und - aus nachstehenden Erwägungen - auch als berechtigt.

13

2. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, sieht vor, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (nach § 9 Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. 2. Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2008, sieht vor, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (nach Paragraph 9, Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

14

Es ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des § 9 Abs. 1 VStG, dass die darin getroffene Regelung nur subsidiär, das heißt nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nicht eine selbständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen getroffen ist (vgl. VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0030, mwN). Als „Paradefall“ (so Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz 1991 [2023] § 9 Rz. 20) einer abweichenden Sonderregelung gilt der gewerberechtliche Geschäftsführer (vgl. Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO4 [2020] § 370 Rz. 1). Nach der GewO 1994 sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer bzw. den Filialgeschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines solchen angezeigt oder genehmigt wurde (vgl. nochmals VwGH Ro 2014/04/0030, mwN). Die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers schließt somit die Verantwortlichkeit der statutarischen

Vertretungsorgane im Sinn des § 9 VStG aus (vgl. Lewisch, aaO, Rz. 20 mwN). Es ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des Paragraph 9, Absatz eins, VStG, dass die darin getroffene Regelung nur subsidiär, das heißt nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nicht eine selbständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen getroffen ist (vergleiche, VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0030, mwN). Als „Paradefall“ (so Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz 1993 [2023] Paragraph 9, Rz. 20) einer abweichenden Sonderregelung gilt der gewerberechtliche Geschäftsführer (vergleiche, Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO4 [2020] Paragraph 370, Rz. 1). Nach der GewO 1994 sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer bzw. den Filialgeschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines solchen angezeigt oder genehmigt wurde (vergleiche, nochmals VwGH Ro 2014/04/0030, mwN). Die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers schließt somit die Verantwortlichkeit der statutarischen Vertretungsorgane im Sinn des Paragraph 9, VStG aus (vergleiche, Lewisch, aaO, Rz. 20 mwN).

15

Mit Rücksicht auf die entsprechenden Sondernormen der GewO 1994 (§ 39 und § 370) ist somit in Hinblick auf die in § 9 Abs. 1 VStG normierte Subsidiarität für den Bereich des Gewerberechts § 9 Abs. 2 VStG nicht anwendbar. Nur dann, wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht bestellt wurde, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person nach § 9 VStG (bzw. allenfalls der nach § 9 Abs. 2 VStG bestellte verantwortliche Beauftragte) für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (vgl. dazu bereits VwGH 23.11.1993, 93/04/0152, sowie aus jüngerer Zeit VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0171, Rn. 17, sowie VwGH 23.1.2023, Ra 2020/04/0075, Rn. 17). Mit Rücksicht auf die entsprechenden Sondernormen der GewO 1994 (Paragraph 39, und Paragraph 370,) ist somit in Hinblick auf die in Paragraph 9, Absatz eins, VStG normierte Subsidiarität für den Bereich des Gewerberechts Paragraph 9, Absatz 2, VStG nicht anwendbar. Nur dann, wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht bestellt wurde, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person nach Paragraph 9, VStG (bzw. allenfalls der nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellte verantwortliche Beauftragte) für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (vergleiche, dazu bereits VwGH 23.11.1993, 93/04/0152, sowie aus jüngerer Zeit VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0171, Rn. 17, sowie VwGH 23.1.2023, Ra 2020/04/0075, Rn. 17).

16

2.2. Im vorliegenden Fall stellte das Verwaltungsgericht fest, dass Dipl.-Kfm. AH gewerberechtlicher Geschäftsführer der [...] Handels Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft sei.

Nach dem oben Gesagten ist das Verwaltungsgericht daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass es zu einem Verantwortungsübergang hinsichtlich der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen auf die nach § 9 Abs. 2 VStG für die gegenständliche Filiale zur verantwortlichen Beauftragten bestellte Revisionswerberin gekommen sei (dass die Revisionswerberin zur Filialgeschäftsführerin gemäß § 47 GewO 1994 bestellt und sie angezeigt worden wäre, hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt). Nach dem oben Gesagten ist das Verwaltungsgericht daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass es zu einem Verantwortungsübergang hinsichtlich der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen auf die nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG für die gegenständliche Filiale zur verantwortlichen Beauftragten bestellte Revisionswerberin gekommen sei (dass die Revisionswerberin zur Filialgeschäftsführerin gemäß Paragraph 47, GewO 1994 bestellt und sie angezeigt worden wäre, hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt).

17

Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte und die gegenständliche Verwaltungsübertretung der Revisionswerberin anlastete, hat es seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

18

3. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 3. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

19

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 16. Dezember 2024

**Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021040110.L03

**Im RIS seit**

04.02.2025

**Zuletzt aktualisiert am**

06.02.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)